Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1950/10/11 3Ob545/50

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.10.1950

Norm

ABGB §825 B
ABGB §833 E
JN §1 DVe1

Rechtssatz

Die Bestimmungen der §§ 825 ff ABGB kommen nur dann zur Anwendung, wenn ein dingliches Recht mehreren Personen ungeteilt zusteht, nicht aber dann, wenn mehreren Personen an physischen Teilen eines Hauses (einzelnen Stockwerken) ein Fruchtgenuß zusteht, mögen diese Personen auch im übrigen Miteigentümer des (ungeteilten) Hauses sein. Für die Klage eines Fruchtnießers gegen einen anderen auf Unterlassung der Einhebung von Mietzinsen ist daher in diesem Falle der Rechtsweg zulässig.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 545/50
  Entscheidungstext OGH 11.10.1950 3 Ob 545/50
  Veröff: SZ 23/287

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:RS0015533

Dokumentnummer

JJR_19501011_OGH0002_0030OB00545_5000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at